



## **Merkblatt Pferdepension**

### **Pflichten der Pferdepensions- und Stallbetreiber**

Im Sinne des Tierseuchenrechts gelten Pferdepensions- und Stallbetreiber als Halter, wenn sie Tiere im Auftrag Dritter „in Obhut“ nehmen oder in ihren Betrieb aufnehmen und die Pferde versorgen (füttern, misten, beaufsichtigen), und zwar unabhängig vom Zweck der Haltung, unabhängig ob entgeltlich oder unentgeltlich, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den gehaltenen Equiden und unabhängig von der Dauer der Haltung. Der Halter muss dabei nicht zwingend Besitzer (tatsächliche Verfügungsgewalt) oder Eigentümer (umfassendes Recht am Tier) sein. Der Halter ist verantwortlich dafür, dass die Verpflichtungen aus dem EU-Recht und der Viehverkehrsverordnung eingehalten werden.

Damit ergeben sich folgende Halterpflichten:

#### **Registrierung der Equidenhaltung beim Veterinäramt**

Jeder Halter von Equiden (Pferd, Esel, Zebra und deren Kreuzungen) ist verpflichtet, die Haltung der Pferde unter Angaben des Ortes der Haltung und der Anzahl der Equiden beim örtlich zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

#### **Anzeige des Tierbestandes bei der Tierseuchenkasse**

Der Pensionsstallbetreiber hat als derjenige, der die Pferde in seinem Betrieb hält und die momentane Verfügungsgewalt ausübt (= Besitzer), den Pferdebestand zum 03. Januar jährlich der niedersächsischen Tierseuchenkasse (TSK) zu melden. Eigentumsverhältnisse sind dabei nicht von Bedeutung.

#### **Kennzeichnungs- und Meldepflichten:**

Alle ab dem 01.07.2009 geborenen Equiden sind mit einem amtlich ausgegebenen Transponder (Chip) zu kennzeichnen. Alle vor dem 01.07.2009 geborenen Equiden, für die noch kein Equidenpass ausgestellt wurde, werden nachträglich gekennzeichnet. Pferde, die vor dem 01.07.2009 geboren sind und schon einen Equidenpass besitzen, müssen nicht nachträglich mit dem Chip gekennzeichnet werden.

#### **Verantwortlichkeit für das Vorhandensein des Equidenpasses**

Alle Einhufer müssen über einen Equidenpass verfügen. Dieser muss das Tier ständig begleiten (Ausnahmen z. B. Ausritt, wenn Pass innerhalb 3 Stunden verfügbar ist; Transport in Notfällen). Der Pensionsstallbetreiber muss daher sicherstellen, dass nur Equiden mit einem Equidenpass in seinen Bestand eingestellt werden und den Equidenpass vor der Aufnahme eines jeden Pferdes in seinen Bestand entsprechend prüfen. Sofern die Aufbewahrung des Equidenpasses durch den Pensionsstallbetreiber nicht möglich ist, muss dieser zumindest eine Kopie der wichtigsten Seiten des Equidenpasses (Kennzeichnung, Transpondernummer, Schlachttierstatus) einbehalten und der Behörde jederzeit auf Verlangen vorlegen können

#### **Führung eines Arzneimittelbestandsbuches für lebensmittelliefernde Tiere**

Der Tierhalter (Pensionsstallbetreiber) von Pferden, die nicht laut Eintragung im Equidenpass von der Lebensmittelgewinnung ausgeschlossen sind, muss ein Arzneimittelbestandsbuch führen bzw. sicherstellen, dass ein solches von seinen Installern geführt und so aufbewahrt wird, dass es der Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden kann. Dieses Bestandsbuch ist als Nachweis der angewandten Arzneimittel bei Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung dienen, zu führen. Dokumentiert wird unter anderem das Datum der Anwendung, Diagnose, Arzneimittel, Wartezeit, etc.

### **Tierschutzgerechte Haltung der Pferde:**

Alle Personen, die ein umfassendes Obsorge- oder Obhutverhältnis gegenüber den Tieren einnehmen (Tierhalter, Besitzer), sind für die tierschutzgerechte Haltung verantwortlich. Nach dem Tierschutzgesetz (TSchG) muss, „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, (...) das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen“ (§ 1 TSchG). Er muss über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Weitere Informationen: „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten“ vom 09. Juni 2009 (Hrsg. vom Bundesverbraucherschutzministerium); Empfehlungen zur Freilandhaltung von Pferden vom März 1999 (Hrsg. Niedersächsisches Landwirtschaftsministerium)

---

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Veterinäramt.